



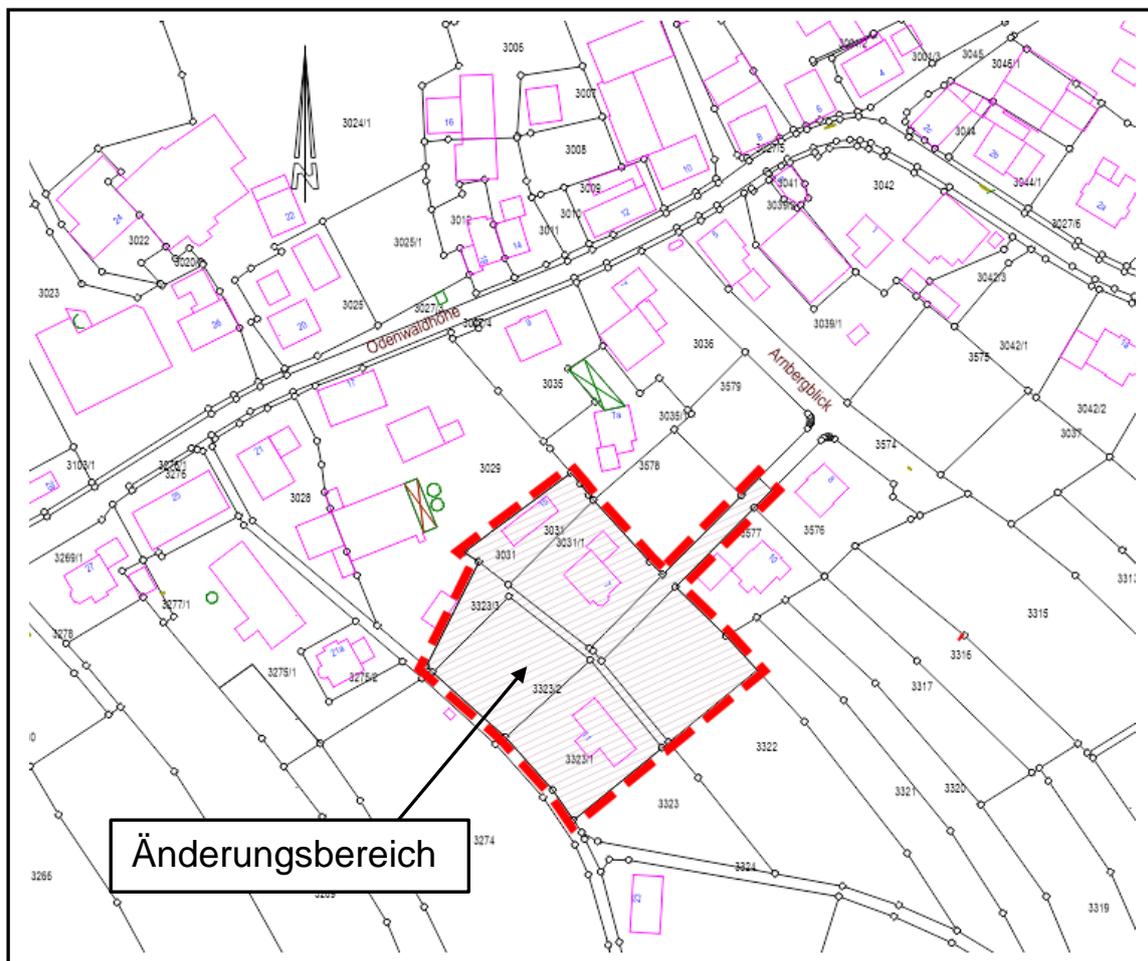
## Öffentliche Bekanntmachung

### **2. Änderung des Bebauungsplans „Hostwiesen“, Gemarkung Stürzenhardt**

**hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Grundsatz- sowie des Auslegungsbeschlusses gem. § 13a Abs. 3 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Buchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Hostwiesen“, Gemarkung Stürzenhardt beschlossen. In der Sitzung am 27.05.2020 wurde der entsprechende Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hostwiesen“ sowie den entsprechenden örtlichen Bauvorschriften hierzu ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze.



## **Ziel und Zweck der Planung**

Ziel dieser Änderung ist eine geänderte Erschließung und die bauplanungsrechtliche Einbeziehung von Bauflächen in das Bebauungsplangebiet.

## **Umweltbezogene Informationen**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird deshalb abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften und der Begründung einschließlich der Behandlung der Umweltbelange sowie des Artenschutzes sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Planverfahren werden

### **vom 23.10.2020 bis einschließlich 24.11.2020**

beim Bürgermeisteramt –Foyer des Rathauses- in 74722 Buchen (Odenwald), Wimpinaplatz 3, während der Sprechzeiten (Montag - Mittwoch von 08:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 – 18.00 Uhr, Freitag von 08:00 – 13:00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die oben genannten Unterlagen können ebenfalls im Internet unter [www.buchen.de](http://www.buchen.de) (Bürgerservice) im genannten Zeitraum eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Buchen, den 13.10.2020

Roland Burger  
Bürgermeister